KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Abteilung Gesundheit

12. März 2024

MERKBLATT

Pflichten für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause im Kanton Aargau

---

1. Allgemeines

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sind gemäss § 25 Abs. 1 lit. c Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 i.V.m. § 35 Abs. 1 lit. d Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009 bewilligungspflichtig. Nach Erteilung der Bewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause haben diese den folgenden jährlich wiederkehrenden Pflichten nachzukommen;

2. Ausbildungsverpflichtung

Gemäss § 40b Abs. 2 GesG besteht im Kanton Aargau die Verpflichtung zur Ausbildung von Pflegefachpersonal. Diese gilt bei Betrieben im Aufbau ab dem ersten vollen Betriebsjahr. Massgebend für den Soll-Wert ist der 31. Dezember des Eröffnungsjahrs. Für das Soll sind die hierfür im ambulanten Bereich geleisteten Stunden gemäss Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV, SR 832.112.31) vom 29. September 1995 entscheidend. Diese Daten haben die Betriebe jährlich mittels Selbstdeklaration in einem Online-Tool der Oda GS Aargau zu erfassen. Bei Nichterfüllung der festgelegten Soll-Ausbildungsleistung ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Details finden sich in den §§ 40b bis 40i GesG sowie in den §§ 29a bis 29i Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV, SAR 301.111) vom 11. November 2009 und den Anhängen 1 bis 3.

3. Abgabe einer Kostenstellenrechnung

Gemäss § 33 Pflegeverordnung (PflV, SAR 301.215) vom 21. November 2012 müssen die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause eine Leistungserfassung sowie eine Kostenrechnung führen, welche die Kostenarten, die Kostenstellen und die Kostenträger umfasst. Für die Rechnungslegung ist das jeweils aktuelle Finanzmanual des Spitex Verbands Schweiz massgebend. Bei Bedarf kann das Departement Gesundheit und Soziales konkretisierende Erläuterungen dazu erlassen.
In § 40 PflV ist geregelt, dass die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause verpflichtet sind, die Kostenrechnung gemäss den Vorgaben des Departement Gesundheit und Soziales bis Ende März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres einzureichen. Die Aufforderung zur Dateneinreichung erfolgt jeweils im Dezember des Geschäftsjahres durch das Departement Gesundheit und Soziales. Für die Einreichung der Kostenrechnung soll das entsprechende Spitex-Tool der Firma Heyde AG oder "caracal" der Firma root-service AG verwendet werden. (Ausgenommen Inhouse-Spitex)

4. Qualitätsdeklaration

Grundsatz

Gemäss § 37 Abs. 2 PflV sind Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause verpflichtet, dem Departement Gesundheit und Soziales jährlich ein gemäss den Vorgaben der "Steuerungsgruppe Qualität" erstelltes Qualitäts-Reporting einzureichen. Dieses besteht aus dem jährlich bis Anfang Februar des Folgejahres einzureichenden erweiterten Stellenplans. Im Dezember des Geschäftsjahres versendet das Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit den Stellenplan sowie allfällige Informationen dazu. Gemäss § 37 Abs. 3 PflV findet im regelmässigen Turnus nach Vorgaben der Steuerungsgruppe ein kostenpflichtiges externes Audit statt.

4.1 Angaben Inhouse Organisationen mit Anbindung an eine stationäre Institution

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit einer räumlich begrenzten Leistungserbringung (Inhouse) unterliegen den stationären Qualitätsvorgaben.

5. Statistik

BFS Statistik: Die Aufforderung zur jährlichen Dateneingabe erfolgt durch Statistik Aargau jeweils im Dezember.

Hinweis: Führt eine Trägerschaft verschiedene Institutionen, wie zum Beispiel ein Pflegeheim mit "Dezentraler Leistungserbringung durch eine Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause" **und** einer "räumlich begrenzten Leistungserbringung durch eine Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause" sind die oben aufgeführten Nachweise für jeden Betrieb separat zu erbringen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Frau Lukrezia Bruppacher, Fachspezialistin Pflege ambulant, lukrezia.bruppacher@ag.ch oder unter der Telefon Nr. 062 835 29 57.